

Datum: 28.12.2020
Telefon: 0 233-28530
Telefax: 0 233-989 28530
Herr Mußotter
dieter.mussotter@muenchen.de

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Schuldner-/Insolvenzberatung und B
S-I-SIB/S1

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts- Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts sowie im Miet- und Pachtrecht):

Übersicht über die wesentlichen Änderungen/Neuerungen im Insolvenzrecht

Was kommt?:

(Details auf der nächsten Seite)

- **Verkürzung der RSB** auf drei Jahre, für Antragstellungen ab dem 01.10.2020, und zwar für Unternehmer*innen und Verbraucher*innen
- **Staffelung der maximalen RSB-Dauer** für Antragstellungen zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.09.2020
- **Evaluation bis zum 30.06.2024**, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs-, und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, ggf. gesetzlich nachzusteuern.
- **Verlängerung der Sperrfrist nach erteilter Restschuldbefreiung auf 11 Jahre** (betrifft RSB-Erteilung nach neuem Recht)
- **Verlängerung der Abtretungsfrist auf 5 Jahre** für jene Personen, die bereits einmal eine RSB nach neuem Recht erhalten haben (**Zweitverfahren**)
- Eine **neue Obliegenheit/ ein neuer Versagungsstatbestand (Obliegenheitsverletzung) in der WVP** wird eingeführt ; § 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO (keine Begründung unangemessener Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Abtretungsfrist).
- **Erweiterung der Herausgabepflicht von Vermögen in der WVP** (§ 295 Abs. 1 Nr. 2)
- **Klarstellungen** zu Umfang und Zeitpunkt der **Herausgabepflicht von Zahlungen von Selbständigen/Gewerbetreibenden/Freiberufler*innen** an den/die Insolvenzverwalter*in: § 295 a InsO
- Insolvenzzurechtlich bedingte **Tätigkeitsverbote für Selbständige/Gewerbetreibende enden mit Rechtskraft der RSB-Erteilung** (klare Normierung in § 301 Abs. 4 InsO)
- Bescheinigung nach § 305 InsO (AEV) darf übergangsweise bis zu 12 Monate alt sein (Befristung für Anträge bis zum 30.06.2021)
- **Alte Formulare dürfen** für Anträge bis 31.03.2021 **weiter verwendet** werden.
Manuelle Änderung in der Anlage 3 (Abtretungserklärung für TreuhänderIn):
Abtretungsfrist von 6 Jahre in 3 Jahre manuell ändern. Gerichtlicher
Schuldenbereinigungsplan, Laufzeit 3 Jahre

Was kommt nicht?

- Versagung von Amts wegen (durch das Insolvenzgericht): Für die neu eingeführte Obliegenheitsverletzung (Begründung unangemessener Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Abtretungsfrist sollte ursprünglich auch eine Versagung von Amts wegen möglich sein (ohne Gläubigerantrag). Dies ist vom Tisch.
- Explizite Befristung der dreijährigen RSB-Dauer für Verbraucher*innen. Im ursprünglichen Entwurf war eine Befristung bis 30.06.2024 vorgesehen. Im Falle der Nichtverlängerung der Regelung wäre ein Rückfall in „altes Recht“ erfolgt (maximal 6 Jahre RSB).
- Verkürzung der Speicherfristen (z.B. Schufa)

Details zur Übersicht Was Kommt?

→ Dauer der Restschuldbefreiung:

Anträge ab 01.10.2020:

3 Jahre/5 Jahre bei Zweitantrag

Anträge zwischen 17.12.2019 und 30.09.2020:

17.12.19-16.01.20:	5 Jahre und 7 Monate
17.01.20-16.02.20:	5 Jahre und 6 Monate
17.02.20-16.03.20:	5 Jahre und 5 Monate
17.03.20-16.04.20:	5 Jahre und 4 Monate
17.04.20-16.05.20:	5 Jahre und 3 Monate
17.05.20-16.06.20:	5 Jahre und 2 Monate
17.06.20-16.07.20:	5 Jahre und 1 Monat
17.07.20-16.08.20:	5 Jahre
17.08.20-16.09.20:	4 Jahre und 11 Monate
17.09.20-30.09.20:	4 Jahre und 10 Monate

Die obige Staffelung ergibt sich nicht aus der Insolvenzordnung selbst, sondern aus dem „**Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung**“ (**Artikel 103 k, Abs. 2**). Darin sind wesentliche Überleitungsvorschriften geregelt. Dazu später noch mehr.

Achtung: Natürlich sind auch hier weiterhin die Verkürzungen auf 5 bzw.3 Jahre möglich.

Anträge vor dem 17.12.2019:

6 Jahre / 5 Jahre /3 Jahre

Antrag des Schuldners: § 287, Abs. 2 InsO (neu):

Satz 1: Restschuldbefreiung für Anträge nach dem 30.09.20: 3 Jahre

Satz 2: Wem nach neuem Recht (Satz 1) bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt worden ist, für den beträgt die Restschuldbefreiungsdauer in einem erneuten Verfahren **fünf** Jahre

Entscheidung des Insolvenzgerichtes - § 287 a , Abs.2 Satz 1 Nummer 1 InsO:

Sperrfrist (nach erteilter RSB) wird auf 11 Jahre verlängert.

Obliegenheiten des Schuldners in der WVP (§ 295 InsO):

§ 295 Abs. 1 Nr. 2 (neu) :

Zusätzlich herauszugeben sind:

- Schenkungen (zur Hälfte)
- Gewinne (Lotterie, Ausspielung, Spiele mit Gewinnmöglichkeit)
(volle Herausgabe, keine Bagatellgrenze)

Aber: ausgenommen sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem

Wert. Leider wurde wiederum mit unbestimmten Rechtsbegriffen operiert (Alternative: Bagatellgrenzen)

Aber: Auf Antrag des Schuldners kann/muss das Insolvenzgericht entscheiden, ob ein Vermögenswert von der Herausgabepflicht erfasst ist. (§ 295 Abs. 2 InsO).

Erweiterung der Obliegenheitsverletzungen/Versagungstatbestände in der WVP - § 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO

Neuer Versagungstatbestand: Nr. 5: „keine unangemessene Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Abs. 1 Nummer 4 zu begründen.

Aber: Keine Versagung von Amts wegen, sondern nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, und nur, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger gefährdet wird.

Obliegenheiten des Schuldners bei selbständiger Tätigkeit - § 295 a InsO:

jetzt ein eigenständiger Paragraph (vormals in § 295 Abs. 2 InsO geregelt)

neu:

- Klarstellung, wann ggf. Zahlung zu leisten sind (Abs. 1 Satz 2): Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.
- Auf Schuldner*innen-Antrag entscheidet das Insolvenzgericht über die Höhe des Betrages, der den Bezügen eines angemessenen Dienstverhältnisses entspricht (Absatz 2).

Entscheidung der Restschuldbefreiung - § 300 InsO:

Klarstellung in Absatz 1 Satz 2: Die erteilte RSB gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist (3 Jahre) erteilt (Wichtig für Fristen und Vermögensneuerwerb)

Wirkung der RSB - § 301 InsO

Absatz 4 (neu): ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Tätigkeitsverbot (gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit) tritt mit Rechtskraft der Erteilung der RSB außer Kraft. Diese Regelung bezieht sich auf Tätigkeitsverbote, die alleine aus Gründen der ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse ergangen sind.

Aber: das gilt nicht für erlaubnispflichtige Tätigkeiten (nach der Gewerbeordnung). Hierzu muss also ggf. eine neue Erlaubnis eingeholt werden. Gleiches gilt für genehmigungsbedürftige und/oder zulassungsrelevante Tätigkeiten (z.B. Ärzt*innen, Anwält*innen, etc).

Dennoch ist diese Normierung wichtig für viele Selbständige Gewerbetreibende / Freiberufler*innen.

Weitere relevante Rechtsquellen:

A. Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO):

Artikel 103 k, Abs. 4:

Übergangsregelung für die Bescheinigung zum außergerichtlichen Einigungsversuch. Für Antragstellungen zwischen dem Tag nach Verkündung des Gesetzes (höchstwahrscheinlich 01.01.2021) und dem 30.06.2021 genügt eine Bescheinigung, die nicht älter als 12 Monate ist.

Artikel 107 a:

Evaluationsvorschrift zur Insolvenzreform

Absatz 1:

„Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen ausgewirkt hat.....“

Absatz 2:

„Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen“.

B. Verbraucherinsolvenzformularverordnung (VerbrInsFV):

§ 2a:

„Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 gestellt, können die in der Anlage zur Verbraucherinsolvenzformularverordnungin der Fassung.....vom 23.06.2014 vorgesehenen Formulare weiterhin verwendet werden“

Hier nochmals Hinweis der manuellen Änderung der Abtretungsfrist in der Anlage 3 (Abtretungserklärung) von 6 in 3 Jahre.